

Zweck verwendet zu werden, weil die erforderliche Stand-
sicherheit im Betriebsfall nicht gegeben war und dadurch
die elementare Voraussetzung für die Funktionstüchtigkeit
pflichtwidrig nicht erbracht wurde *

Die sich aus diesen Fakten ergebende s t r a f r e c h t -
l i c h e Fragestellung besteht nun darin, ob eine un-
mittelbare Gefahr für bedeutende Sachwerte oder für Leben
und Gesundheit von Menschen in den konkreten Fällen be-
stand, und sie führt weiterhin zu dem generellen Problem,
zur Frage nach den objektiven Kriterien, welche dieses
Tatbestandsmerkmal ausmachen.

In der Praxis gab es im Prinzip zwei Auffassungen zu die-
sem Problem!

1# Eine Gemeingefahr unter dem Aspekt des § 195 StGB, wenn

- durch Einwirkung höherer Gewalt auf Grund der Mängel
am Bauwerk Einsturz droht;
- durch die schlechte Bauausführung die Gefahr des Zu-
sammenstürzens von innen heraus geschaffen wird.

2. Eine Gemeingefahr liegt vor, wenn

- durch die gesetzwidrige Bauausführung der Abriß not-
wendig wird;
- durch die gesetzwidrige Bauausführung erhebliche Sa-
nierungen erforderlich werden, um die Gebrauchssicher-
heit zu gewährleisten.

Abwegig dürfte es sein, es auf das Wirken oder Nichtwirken
höherer Gewalt abzustellen, ob eine Gemeingefahr vorliegt
oder nicht, weil wir uns dann auf ein Gebiet begeben wür-
den, das entweder jeglicher objektiver Kontrolle entzogen
würde bzw. das das Zufällige zum Richter über die Straf-
tatbestandsmäßigkeit menschlichen Handelns machte. Wichtig
dürfte demgegenüber der Gedanke sein, daß infolge schlech-
ter Bauausführungen die Gefahr des Zusammensturzes von
innen heraus geschaffen wird. Dieses Kriterium ist orien-
tiert am inneren Zustand des Bauwerkes, hat zum zentralen
Bewertungselement den sachlichen Zustand des zur Rede
stehenden Objekts und muß gleichfalls seine ganz konkrete